



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0063/2021/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	08.02.2022	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1 hier: Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 01.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2019 bis zum 30.04.2019 gem. § 4 (1) BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Insgesamt sind 20 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie 2 Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen. Über die folgenden eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Inhalten wird in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten beraten und entschieden:

- Landwirtschaftskammer NRW
- Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Oberbergischer Kreis
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis
- private Stellungnahme A
- private Stellungnahme B

Darüber hinaus sind von weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wesentliche Hinweise eingegangen, die nachfolgend aufgelistet und im Planwerk sowie der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden:

Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 15.04.2019

An der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs, entlang der Elberfelder Straße befindet sich eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH. Ihr Bestand ist zu schützen. Es dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung, der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Weitere Anregungen sind dem Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu entnehmen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg–Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 11.04.2019

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ziska“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar und eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist nicht bekannt. Im Plangebiet ist nach aktuellem Kenntnisstand kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Demnach ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

Stellungnahme vom Ordnungsamt u. Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.04.2019

Es gibt konkrete Hinweise auf den Verdacht von Kampfmitteln im Norden des Änderungsbereichs (Laufgräben aus dem 2. Weltkrieg). Diese befinden sich im Bereich südlich der bereits bebauten Flächen in Höhe des Autohauses. Eine darüberhinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist laut Aussage des Dezernates 22.5 Kampfmittelbeseitigung (50170 Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12) nicht erforderlich. Die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgräben) wird empfohlen. Dennoch sind Arbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der zuständige Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Baumaßnahmen sollen einen Abstand von mindestens 10 m zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbildauswertung einhalten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist in diesem Fall zu beachten. Für den Fall, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anomalien vorgefunden werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Kampfmittelblindgänger hinweisen, ist unverzüglich der Betreiber der Ferngasleitung zu informieren. Es muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor Aufgrabung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen koordiniert und sofern notwendig, ein ggf. abweichender Termin zur Freilegung und Entschärfung des Kampfmittels abgestimmt werden. Hierzu ist der Ansprechpartner bzw. die Tag und Nacht besetzte Zentrale Meldestelle der Open Grid Europe GmbH unter der Rufnummer 0800/3355330 zu kontaktieren.

Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 12.04.2019

Sichtfelder

Im Rahmen der Entwurfsplanung für die Erschließung des Plangebietes wurden die erforderlichen freizuhaltenden Sichtfelder ermittelt und im Bebauungsplan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sichtfelder auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätze o.ä.) und Aufwuchs über 0,70 m Höhe über Gelände freizuhalten sind.

Lichtimmissionen zur Landesstraße

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der L81 so aufzustellen und abzuschirmen sind, dass der Verkehr auf dieser klassifizierten

Straße weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Anlagen:

1. PLEdoc GmbH vom 15.04.2019
2. Bezirksregierung Arnsberg –Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 11.04.2019
3. Ordnungsamt u. Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bez.Reg.Düsseldorf vom 16.04.2019
4. Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 12.04.2019